

	M
31. Antrag auf Umwandlung einer Anmeldung oder eines Patents für ein industrielles Muster in einen Urheberschein	75,—
32. Abgabe von Verzichtserklärungen	75,—
Allgemeine Gebühren	
33. Formelle Eingaben und Anträge	50,—
34. Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	200,—
35. Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs, einer Namensänderung, Sitzverlegung, Firmenänderungen bei einem Schutzrecht bzw. einer Schutzrechtsanmeldung	100,—
36. Feststellung des Rechtsbestandes eines Schutzrechts in der DDR	25,—
37. Einrichtungsgebühr für die Überwachungsübernahme je Zeichen (einmalig)	60,—
38. Laufende Überwachungsgebühr einschließlich aller Benachrichtigungen je Zeichen im Jahr für	
a) Warenzeichenblatt der DDR	100,—
b) Les Marques Internationales	100,—
39. Antrag auf Akteneinsicht	50,—
40. Einreichung eines Antrages auf Fristverlängerung	50,—
41. Nachreichung von Unterlagen, je Stück	50,—
42. Beschaffung eines amtlichen Registerauszuges	25,—
43. Ergänzung eines Registerauszuges	25,—
44. Übersetzung ohne sachliche Bearbeitung einschließlich Schreibgebühr mit 4 Durchschlägen, je Seite	
a) aus dem Russischen, Englischen, Französischen	40,—
b) in das Russische, Englische, Französische	50,—
45. Schreibgebühr, je Seite	
a) in deutsche Sprache	8,—
b) chemischer Text	10,—
c) fremdsprachig	12,—
46. Durchschläge, je Seite	0,50
47. Fotokopien, je Blatt ^	2,—
48. Grundgebühr für die Anfertigung einer Zusammenfassung	50,—

Anordnung r
über die Durchsetzung einer effektiven
Schmierungs-technik in der Volkswirtschaft
— Anordnung Schmierungs-technik —
vom 23. Dezember 1980

Die konsequente Durchsetzung der Schmierungs-technik in allen Phasen des Reproduktionsprozesses in der Volkswirtschaft ist insbesondere für die Verbesserung der Materialökonomie, die Verminderung der Energieverluste sowie für die erhöhte Verfügbarkeit von Maschinen und Anlagen erforderlich. Hierbei sind die wissenschaftlich-technischen Grundlagen und Normen der Schmierungs-technik ständig zu vervollkommen und bei der Entwicklung, Konstruktion, Fertigung und beim Betrieb von Maschinen und Anlagen in allen Bereichen der Volkswirtschaft anzuwenden. Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe wird deshalb folgendes angeordnet:

Geltungsbereich und Grundsätze

§ 1



(1) Diese Anordnung gilt für die Hersteller, Lieferer und Anwender von Schmierstoffen, Erzeugnissen oder technolo-

gischen Verfahren mit schmierungstechnischem Charakter sowie deren übergeordnete Organe.

(2) Für die Bereiche der bewaffneten Organe werden die erforderlichen Festlegungen durch den zuständigen Minister in Abstimmung mit dem Minister für Chemische Industrie getroffen.

§ 2

(1) Die Schmierungs-technik ist das komplexe Zusammenwirken von Schmierstoffen, Schmiervorrichtungen und -verfahren sowie Reibpaarungen zur Verminderung von Reibung und Verschleiß.

(2) Die aktive Anwendung der Schmierungs-technik ist vor allem zu richten auf die

— Entwicklung, Produktion und Anwendung von Schmierstoffen, Schmiergeräten und Reibpaarungen mit hohem Gebrauchswert,

— Erhöhung der technischen Sicherheit und Zuverlässigkeit von Maschinen und Anlagen,

— Minimierung der Energie- und Stoffverluste bei Reibungs- und Verschleißvorgängen,

— Reduzierung des Wartungsaufwandes.

Dabei sind die geeigneten Mittel und Verfahren zur material- und energieökonomischen Beeinflussung von Reibung und Verschleiß (Tribotechnik) anzuwenden.

(3) Die Anwender von Schmierstoffen sind verpflichtet, für die im Einsatz befindlichen Schmierstoffe die erforderliche Schmierstoff pflege mit dem Ziel der vollständigen Ausnutzung des Schmierstoffgebrauchswertes unter Berücksichtigung technisch-ökonomischer Kennziffern durchzuführen.

Verantwortung

§ 3

(1) Die Kombinate haben zur effektiven Durchsetzung dieser Anordnung in ihren Verantwortungsbereichen geeignete Betriebe oder Einrichtungen mit der koordinierenden Funktion für die zweigspezifischen Erfordernisse der Schmierungs-technik zu beauftragen.

(2) Die Anwender von Schmierstoffen haben zu sichern, daß der neueste Stand der Schmierungs-technik bei der Entwicklung, Produktion und Instandhaltung technischer Erzeugnisse und technologischer Verfahren Anwendung findet. Insbesondere sind sie für die Erhaltung der Qualität und den material-ökonomischen Einsatz der Schmierstoffe und der daraus anfallenden Sekundärrohstoffe verantwortlich.

(3) Für die bedarfs- und qualitätsgerechte Versorgung mit Schmierstoffen, Schmiervorrichtungen und -verfahren und standardisierten Reibpaarungen sind die zuständigen Bilanzorgane und Handelsbetriebe verantwortlich.

(4) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung kontrolliert bei der Abnahme von neuen Konstruktionen des Maschinen- und Gerätebaues und der Erteilung von Gütezeichen für diese die Berücksichtigung des neuesten Standes der Schmierungs-technik und -Systeme. Sind die Anforderungen an die Schmierungs-technik bzw. die Schmierungs-systeme nicht erfüllt, ist die Klassifizierung zu versagen. Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung ist berechtigt, bei Betriebskontrollen die Durchsetzung der Festlegungen des Abs. 2, des § 7 Absätze 1 und 2 sowie des § 8 Abs. 1 zu prüfen.

§ 4

Der Importbetrieb bzw. Exportbetrieb ist verpflichtet, beim Import oder Export von technischen Erzeugnissen und technologischen Verfahren die Einhaltung der Erfordernisse der modernen Schmierungs-technik zu gewährleisten. Dazu gehören:

— die Sicherung des materialökonomischen Einsatzes von Schmierstoffen in importierten Maschinen und Anlagen,